



Prozess der Asylantragstellung und Unterbringung der Geflüchteten

Um Asyl in Italien gewährt zu bekommen, muss zunächst ein formales Asylgesuch eingereicht werden. Dieser Prozess geschieht in zwei Etappen: Zunächst muss das Gesuch registriert werden. Bei diesem Termin werden normalerweise auch biometrische Daten erfasst und Fingerabdrücke abgenommen (*fotosegnalamento*). Die Registrierung erfolgt bei der Einreise über Landes- oder Wassergrenzen über ein Formular (*foglia notizie*). Schon hier entstehen die ersten Hürden, Asyl zu beantragen: Ohne rechtliche Unterstützung und Übersetzer*innen kann aufgrund falscher Angaben schon an dieser Stelle ein Wegweisungsentscheid erhalten werden¹. Dieser verordnet ein Verlassen des Landes innerhalb von 15 Tagen, Abschiebungen werden aber so gut wie nie durchgeführt². Wurden die Geflüchteten nicht bereits an den Landesgrenzen registriert, können sie selbstständig eine Polizeibehörde (*Questura*) im Landesinneren aufsuchen und dort ihr Asylgesuch einreichen. Doch auch hier entstehen Hürden durch beschränkte Öffnungszeiten und eine Online-Terminvergabe. Sowohl an den Landesgrenzen als auch im Landesinneren wird Geflüchteten bestimmter Nationen der Zugang zum Asylsystem verweigert.

Nach der Erstregistrierung erfolgt die formale Registrierung (*verbalizzazione*) in der gleichen *Questura*, in der auch die Erstregistrierung stattfand³. Bei diesem Termin muss die Fluchtgeschichte schlüssig dargelegt werden, was nicht allen Menschen leichtfällt, da das chronologische Erzählen vor allem eine europäische Praxis ist⁴. Außerdem müssen die Menschen in einigen *Questura* einen Wohnsitz nachweisen, auch wenn dies eigentlich rechtlich nicht erforderlich ist⁵. In der Zeitspanne zwischen den beiden Terminen, die sich über mehrere Wochen erstrecken kann, können für die Geflüchteten erhebliche Probleme entstehen, da sie weder einen Anspruch auf Unterbringung noch auf medizinische Notfallversorgung haben⁶. Schon hier werden also viele Menschen in irreguläre Beschäftigungsverhältnisse gedrängt.

Über das Asylgesuch sollte eigentlich innerhalb eines Monats entschieden werden und das gesamte Asylverfahren nicht länger als sechs Monate dauern, aber in der Realität streckt sich das Verfahren meist länger als ein Jahr⁷. Seit 2019 gibt es an den Grenzen ein beschleunigtes Verfahren, das jedoch nicht mit den EU-Verfahrensrichtlinien konform ist, da in dem Gesetz

¹ SFH (Schweizerische Flüchtlingshilfe): Aufnahmebedingungen in Italien, aktuelle Entwicklungen, Ergänzung zum Bericht zur Lage von Asylsuchenden und Personen mit Schutzstatus, insbesondere Dublin-Rückkehrenden, in Italien vom Januar 2020, S. 15

² Reckinger: Bittere Orangen, Ein neues Gesicht der Sklaverei in Europa, 2018, S. 14

³ Schweizerische Flüchtlingshilfe, 2020, S. 15

⁴ Reckinger, 2018, S. 68-69

⁵ ASGI (Associazione per gli Studi Giuridici sull'Immigrazione): Country Report: Asylum Procedure, 2021, <https://asylumineurope.org/reports/country/italy/asylum-procedure/>, letzter Zugriff 22.09.2021

⁶ SFH, 2020, S. 15

⁷ Reckinger, 2018, S. 12



nicht klar definiert ist, an welchen Grenzen und in welchen Transitzonen das Verfahren angewendet werden darf⁸.

Das Aufnahmesystem in Italien ist zweigeteilt, es gibt Erst- sowie Zweitaufnahmezentren. Zunächst kommen die Geflüchteten in den *Hotspots* (CPSA⁹) auf den Inseln Sizilien (in den Orten Pozallo und Messina) und Lampedusa oder auf dem Festland im Ort Taranto an. Von Januar bis Mitte April 2019 erreichten beispielsweise 2480 Menschen die *Hotspots*¹⁰.

Anschließend werden die Ankommenden auf die Erstempfangszentren (CPA, ehem. CARA¹¹) und die Notaufnahmезentren (*strutture temporanee*, ehem. CAS¹²) verteilt. In diesen Zentren erhalten die Ankommenden Unterkunft und Verpflegung, bis sie ihr gesamtes Asylgesuch eingereicht haben. Durch das sogenannte *Salvini-Dekret* aus dem Jahr 2018 hat sich die dortige Versorgungslage jedoch stark verschlechtert¹³. Außerdem gibt es viele Gründe, aufgrund derer Menschen frühzeitig das Recht auf Unterbringung entzogen werden kann, beispielsweise wenn Geflüchtete nicht in dem ihnen zugewiesenen Aufnahmezentrum oder bei der Anhörung zu ihrem Asylgesuch erscheinen. Aber auch wer über ausreichend finanzielle Mittel verfügt, hat kein Recht auf Unterbringung. Zudem können Menschen aus den Unterkünften ausgeschlossen werden, wenn sie gegen die dortigen Regeln verstoßen. Der letzte Fall trat in der Praxis schon bei kleinen Vergehen ein¹⁴.

Die Zweitaufnahmezentren (*SIPROIMI*, ehem. *SPRAR*¹⁵), in denen die Geflüchteten bis zu 6 Monaten unterkommen können, gewährleisten eine bessere Versorgung. Allerdings erhalten seit 2018 nur noch Menschen mit internationalem Schutzstatus und minderjährige Geflüchtete Zugang zu diesen Zentren in ganz Italien, andere Vulnerabilitäten werden nicht mehr berücksichtigt. Zudem reichen sechs Monate in den meisten Fällen nicht aus, um genügend Sprachkenntnisse zu erwerben, um für sich selbst zu sorgen¹⁶. Denn nach der Unterbringung haben Migrant*innen, genauso wie Italiener*innen auch, kein Recht auf Sozialhilfe. Anders als jene können sie aber nicht auf Unterstützung ihrer Familie zurückgreifen¹⁷.

Wird den Geflüchteten Asyl gewährt, so wird ihnen entweder ein internationaler Schutzstatus zugesprochen, der ihnen ein Aufenthaltsrecht für fünf Jahre erlaubt, oder sie bekommen einen nationalen Schutzstatus. Dieser wird nur temporär für sechs Monate oder ein Jahr ausgesprochen, kann aber verlängert werden¹⁸. Wird das Asylgesuch abgelehnt,

⁸ SFH, 2020, S. 27

⁹ CPSA = Centro di Primo Soccorso e Accoglienza

¹⁰ ASGI, 2021

¹¹ CPA = Centri governativi di Prima Accoglienza, CARA = Centro di Accoglienza per Richiedenti Asilo

¹² CAS = Centro di Accoglienza

¹³ SFH, 2020, S. 17

¹⁴ SFH, 2020, S. 44

¹⁵ SIPROIMI = Sistema di protezione per titolari di Protezione Internazionale e per Minori stranieri non accompagnati, SPRAR = Sistema di Protezione per richiedenti Asilo e Rifugiati

¹⁶ SFH, 2020, S. 17

¹⁷ SFH, 2020, S. 67

¹⁸ SFH, 2020, S. 48



wird eine Abschiebung, wie bereits oben genannt, nur sehr selten durchgeführt. Anfang 2020 lebten etwa 517.000 Geflüchtete ohne legalen Aufenthaltsstatus in Italien¹⁹. Allerdings ist ohne gültige Papiere weder eine Weiterreise in andere EU-Länder noch eine Rückreise in das Herkunftsland möglich. Eine Rückreise kann selbst mit temporärem Aufenthaltstitel nicht erfolgen. Viele Menschen sind also gezwungen, irregulärer Arbeit nachzugehen. Faktisch verbessert aber auch ein Bleiberecht die Situation der Migrant*innen nicht, da es nur wenig Möglichkeiten gibt, eine legale Arbeit zu finden, zumal die generelle Arbeitslosigkeit in Italien recht hoch ist²⁰.

¹⁹ United Nations, Human Rights, Office of the high Commissioner: Statement at the end of visit to Italy by the United Nations Working Group on Business and Human Rights, 2021, <https://www.ohchr.org/EN/NewsEvents/Pages/DisplayNews.aspx?NewsID=27607&LangID=E>, letzter Zugriff 14.10.2021

²⁰ Reckinger, 2018